

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Retrifft ~~Entwurf~~ ENTWURF
 Z! 32 GE/986

Datum: 20. JUNI 1986

Verteilt: 20. JUNI 1986

ff Wasserbauin

Ihre Zeichen
 GZ 921 000/
 2-II/A/1/86

Unsere Zeichen
 ÖD-Dr. Be 2511

Telefon (0222) 65 37 65
 Durchwahl 288

Datum
 9.6.1986

Betreff:

45. Gehaltsgesetz-Novelle -
 erweiterte Fassung - ergänzende Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag wurde von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in Kenntnis gesetzt, daß über eine erweiterte Fassung des Entwurfs einer 45. Gehaltsgesetz-Novelle verhandelt wird. Diese erweiterte Fassung beinhaltet eine Änderung des § 13 Gehaltsgesetz in der Weise, daß bereits dann die Bezüge des Beamten entfallen sollen, wenn dieser eigenmächtig länger als einen Tag dem Dienst fernbleibt, ohne einen ausreichenden Entschuldigungsgrund nachzuweisen. In Übereinstimmung mit der von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst vertretenen Rechtsansicht tritt der Österreichische Arbeiterkammertag für die Beibehaltung der bisherigen Regelung ein, nach welcher erst ein länger als drei Tage dauerndes eigenmächtiges Fernbleiben zum Bezugsentfall führt. Die geplanten Änderungen würden sich vor allem administrativ äußerst nachteilig auswirken. Dessenungeachtet werden jedoch die bestehenden disziplinarrechtlichen Regelungen zur Vermeidung von einschlägigen Dienstpflichtverletzungen für ausreichend erachtet.

Der Präsident:

H. Müller

Telegramme: Arbeiterkammer Wien • Telex 1600

Der Kammeramtsdirektor:

Flury